

Johanne Reike

Das Recht der Frau

Die Sozialdemokratie
im Kampfe um die wirtschaftliche
und soziale Stellung
der Frau

Referat auf dem Parteitag der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
in Augsburg 1922

H. W. DIETZ NACHFOLGER • BERLIN

Die wirtschaftliche und soziale Stellung der Frau zu heben, das Recht der Frau auf völlige Gleichstellung mit dem Manne zu sichern, ist eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Sozialdemokratie. Nichts gefährdet mehr den kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse, als die politische Indifferenz der Frau, die vor der Revolution ihre natürliche Erklärung fand in der politischen Rechtlosigkeit. Nachdem diese beseitigt ist, haben wir sozialdemokratischen Frauen die besondere Aufgabe, uns der noch politisch indifferenten Frauen anzunehmen. Das vorliegend gedruckte Referat über den Kampf der Sozialdemokratie um die wirtschaftliche und soziale Stellung der Frau zeigt neben den Schwierigkeiten dieses Kampfes die Erfolge auf, die die Sozialdemokratie bisher zu verzeichnen hat. Mögen diese noch viel zu wenig bekannten Errungenschaften nun auch zur Befruchtung unserer Verbearbeit unter den Frauen beitragen.

Hamburg, im November 1922.

Johanne Reiche.

A31315

3199 FES 21. 6. 74

Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung

Parteigenossen und Genossinnen!

Im Kampfe um die wirtschaftliche und soziale Stellung der Frau hat die deutsche Sozialdemokratie immer im vordersten Treffen gestanden. Sie alle haben diesen Kampf mit erlebt. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, nur seine bedeutendsten Ergebnisse aufzuzeigen. Sozialdemokratische Errungenschaften auf den verschiedensten Gebieten sollen hier im Zusammenhang festgehalten werden. Sie sind Ihnen bekannt, jedoch in unserer raschlebigen Zeit, unter dem fühlbaren Druck der schweren wirtschaftlichen und sozialen Nöte bei vielen unserer Volksgenossen in Vergessenheit geraten. Eine Auffrischung alles dessen, was die Sozialdemokratie im Kampf um die wirtschaftliche und soziale Stellung der Frau insbesondere seit Weimar errungen hat, dürfte deshalb durchaus angebracht sein.

Wir brauchen uns unserer Arbeit gewiß nicht zu schämen. Aber wir sind uns bewußt, daß noch unendlich viel an gesetzgeberischer Arbeit geleistet werden muß, um der Frau auf allen Gebieten die volle Gleichberechtigung mit dem Mann zu sichern. Wir haben uns gegen kleinliche Versuche unserer Gegner von rechts und links zu wehren, unsere Arbeit für die Frau zu verkleinern oder gar als erfolglos hinzustellen. Leider sind auch viele unserer eigenen Anhänger nicht davor gefeit, den gegnerischen Einschüterungen zu glauben, weil vieles von dem, was die Sozialdemokratie im Interesse der wirtschaftlichen und sozialen Hebung der Frau unter größten Schwierigkeiten erkämpft hat, wieder vergessen ist.

Was vielen unter uns erst in weiter Ferne erreichbar schien, wie z. B. gleiches Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts, freies Koalitionsrecht auch für Beamte und Landarbeiter, Achttundentag usw., das hat uns die Novemberrevolution, der Zusammenbruch des alten Obrigkeitsstaates gebracht. Die weiteren sozialen Auswirkungen der Revolution werden sich noch in den sozialpolitischen Gesetzentwürfen widerspiegeln, die dem Reichstag bereits vorliegen oder in nächster Zeit zugehen werden.

Für die oberflächlichen Beurteiler mögen diese Früchte der Revolution uns kampflos zugefallen sein, weil sie die mühevollen Arbeit, die schweren, aufreibenden Kämpfe nicht zu würdigen wissen, die die Sozialdemokratie und auch kleine fortschrittliche Kreise des Bürgertums für die heute durchgesetzten Forderungen schon Jahrzehnte vor der Revolution geführt haben. Der Sozialdemokratie, vor allem unserem verehrten Vorkämpfer August Bebel, der in seinem Werke „Die Frau und der Sozialismus“ die unwürdige und deshalb unhaltbare Stellung der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft aufgezeigt hat, gebührt in erster Linie das Verdienst, durch unermüdliche Aufklärungsarbeit in allen Gesellschaftsschichten den Boden bereitet zu haben, auf dem in gemeinsamer Arbeit der Koalitionsparteien — Sozialdemokratie, Zentrum und Demokratie — das Weimarer Verfassungswerk geschaffen werden konnte. Die Verfassung, die in ihren Grundrechten nicht nur die politische Gleichberechtigung der Geschlechter, sondern auch die Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe, den Schutz für Mutter und Kind, ob ehelich oder unehelich, für Beamtinnen die Aufhebung

des Eheverbots und die Zulassung aller Staatsbürger zu den öffentlichen Ämtern gewährleistet. So soll, wie einst August Bebel in seinem schon genannten Werk gefordert hat, in der deutschen Republik „die Frau ebenso wie der Mann ein nützliches und gleichberechtigtes Glied der Gesellschaft werden. Sie soll wie der Mann alle ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entwickeln können und, indem sie ihre Pflichten erfüllt, auch ihre Rechte beanspruchen können“ und — so führt Bebel weiter aus —:

„Sind erst einmal die sozialen Entwicklungsbedingungen für beide Geschlechter die gleichen, besteht für keines irgendein Hemmnis und ist der Sozialzustand der Gesellschaft ein gesunder, so erhebt auch die Frau sich auf eine Höhe der Vollkommenheit ihres Wesens, von der wir noch keine rechte Vorstellung besitzen, weil bisher ein solcher Zustand in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit fehlte.“

Die Weimarer Verfassung hat nun grundsätzlich alle Hindernisse hinweggeräumt, die bisher einer Gleichstellung der Geschlechter im Wege waren. Wir können nachdrücklich betonen, daß die Sozialdemokratie nach dem Inkrafttreten der Verfassung in tatkräftiger Weise bemüht gewesen ist, das geschriebene Wort der Verfassung lebendig erstehen zu lassen, d. h. die zu schaffenden Gesetze so zu gestalten, daß sie der wahren Demokratie des deutschen Volksstaates würdig sind.

Bei allen unseren Arbeiten haben wir uns aber auch von der Erkenntnis leiten lassen, daß die Kulturstufe eines Volkes am sichersten erkennbar ist aus der Stellung, die es seinen Frauen im Staate und in der Gesellschaft anweist. (Sehr gut!)

Wenn die bereits geschaffenen Gesetze nicht unseren Forderungen entsprechen, so liegt das nicht an uns. Diese Unzulänglichkeit muß von dem Gesichtspunkt aus beurteilt werden, daß uns infolge der ungeheuren Kriegslasten in finanzieller Hinsicht Grenzen gesteckt waren, und daß es sich in allem um Kompromißarbeiten handelt, die, da wir auch in der deutschen Republik noch eine Minderheit sind, nun einmal notwendig waren, wenn überhaupt etwas Positives geschaffen werden sollte.

Was dem Interesse des Volksganzen dient, davon werden auch die Frauen mehr oder weniger berührt, so durch den Ausbau der Schulgesetzgebung, der Jugendwohlfahrt und Gesundheitspflege, durch die soziale Gestaltung der Steuergesetzgebung und Regelung der Wohnungsfrage, alles zweifellos sehr wichtige Fragen, die aber nicht im Rahmen eines einzigen Vortrages behandelt werden können. Dagegen sollen seit Weimar durchgeführte Gesetze und noch vorliegende Entwürfe, die das ganz besondere Interesse der Frau beanspruchen, hier kurz erläutert werden.

Uns allen liegt besonders am Herzen die Reform der Rechtspflege, die wegen ihrer Kompliziertheit und ihrer ungeheuren Tragweite freilich nicht von heute auf morgen durchgeführt werden kann. Wichtige Teilreformen, die dem weiblichen Geschlecht Richtung und Ziel für seine weitere Entwicklung geben, sind aber bereits verwirklicht und in Angriff genommen.

Seit dem Bestehen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben die weiblichen Erwerbstätigen es als eine Zurücksetzung und Schädigung der weiblichen Arbeitskraft empfunden, daß sie vom Wahlrecht zu dieser Körperschaft ausgeschlossen waren. (Sehr richtig!) Unmündigen gleich, die ihr Recht nicht selbst wahrnehmen können, wurde das weibliche Geschlecht behandelt. Der lange und zähe Kampf der Sozialdemokratie zur Beseitigung dieses Unrechts ist nicht ohne Erfolg gewesen. Die Frauen haben zu dem im Mai 1922 eingeführten Recht der Beteiligung an den Beisitzerwahlen jetzt das weitere erhalten, zu Beisitzern selbst gewählt zu werden. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat

schon im Jahre 1890 den Antrag gestellt, den weiblichen Arbeitgebern und Arbeitern das aktive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten zu geben und deshalb dem § 11 des Gewerbegerichtsgesetzes folgenden Zusatz anzufügen:

Das Geschlecht macht hinsichtlich des Rechtes zur Teilnahme an der Wahl der Beisitzer keinen Unterschied.

Dieser Antrag wurde damals gegen 79 sozialdemokratische und freisinnige Stimmen mit der Begründung abgelehnt, daß in Konsequenz dieses Antrages weitere politische Rechte für weibliche Personen geltend gemacht werden würden, so das Wahlrecht zu den Volks- und Gemeindevertretungen. Die Gegner der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts handelten in ihrem Sinne ganz konsequent, wenn sie jedem Versuch, die Frau mit dem Mann gleichzustellen, sich widersetzen. 1901 wurde wiederum von der Sozialdemokratie der ebenfalls erfolglose Versuch gemacht, das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten auf die weiblichen Erwerbstätigen auszudehnen.

Nach bei Einführung des Kaufmannsgerichtsgesetzes 1904 wurden die sozialdemokratischen Anträge, den Frauen gleiche Rechte zu gewähren, von den Feinden des Frauenwahlrechts abgelehnt. Was im alten Obrigkeitsstaate unter der ausschließlichen Herrschaft der besitzenden Klassen unmöglich war, das weibliche Geschlecht aus seiner Rechtlosigkeit zu befreien, konnte erst mit dem Siege der Demokratie praktisch verwirklicht werden. Weil das Parteiinteresse es gebietet; sind heute selbst die rechtsstehenden Parteien Anhänger des Frauenwahlrechts geworden. Sie werden so lange dazu stehen, wie es ihren reaktionären Bestrebungen förderlich ist.

An den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten haben die weiblichen Arbeiter und Angestellten das gleiche Interesse wie ihre männlichen Genossen. Den im Handel und in der Industrie, in der Landwirtschaft und im Bergbau beschäftigten Frauen und Mädchen liegt natürlich daran, daß nicht nur ganz allgemein Personen mit sozialem Empfinden als Richter fungieren, sondern auch Personen, die aus eigener Erfahrung die Bedingungen kennen, unter denen die weiblichen Arbeiter schaffen müssen. Wir brauchen Richter, die sich in das weibliche Empfinden und Seelenleben hineinversetzen können. Dazu ist natürlich das eigene Geschlecht am besten. (Sehr richtig!)

Vor der Revolution war auch die Frau von jeder Mitwirkung bei den **Versicherungsbehörden** ausgeschlossen. Die sozialdemokratischen Vertreter verlangten bereits im Jahre 1911 das gleiche Recht für die Frau in der Sozialversicherung; ohne Erfolg. Jeder weibliche Einfluß auf die Auslegungen und Anwendungen der sozialpolitischen Gesetze fehlte; jetzt ist den Frauen der Eintritt in die Ehrenämter bei den Versicherungsbehörden möglich gemacht. Die weibliche richterliche Funktion ist deshalb zu begrüßen, weil ja die Versicherungsämter über die Gewährung der Wochenfürsorge an minderbemittelte Wöchnerinnen auf Kosten des Reiches, über Streitigkeiten aus den Vorschriften über das Verhalten der Kranken und über andere wichtige Fragen zu entscheiden haben. Gerade bei der Lösung dieser Aufgaben werden die Frauen besonderes Verständnis zeigen.

Mit der Zulassung der Frau als **Laie n r i c h t e r** zu den Schöff- und Geschworenengerichten ist eine alte Forderung der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften erfüllt worden. Außer den immer wiederholten Anträgen unserer Vertreter im Reichstag petitionierte das Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission der Gewerkschaften im Jahre 1910 an den Reichstag, sich für die Zulassung der Frauen als Schöffen und Geschworene auszusprechen. Nunmehr sollen die Frauen gemeinsam mit den Männern Recht sprechen. Zweifellos wird infolge der Heranziehung der Frau zur Rechtspflege sich wieder ein größeres Vertrauen zur Rechtssprechung geltend machen. Alle die unverständ-

lichen Urteile, die das natürliche und gesunde Rechtsgefühl breiter Volksschichten tief verletzten, mußten die Frauen hinnehmen, ohne an der Rechtsprechung beteiligt zu sein. (Sehr richtig!) Sie litten doppelt, wenn Urteile gefällt wurden, die ihrer inneren seelischen Einstellung ganz und gar widersprachen. (Sehr wahr!) Die Andersartigkeit der Frau, die eigentümlich weibliche Eignung soll nun auch der Rechtsprechung nutzbar gemacht werden. Das Prinzip der Gleichberechtigung ist freilich auch bei diesem Gesetz nicht vollkommen durchgeführt. § 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

Um das Gesetz nicht zu gefährden, stimmten für die Einschränkung auch die sozialdemokratischen Vertreter. Ein Ablehnungsrecht, als Schöffen oder Geschworene mitzuwirken, haben Frauen, die glaubhaft nachweisen können, daß die Fürsorge für ihre Familie ihnen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert, ebenso Krankenpflegerinnen und Hebammen. Dieses Gesetz ist um so höher zu bewerten, als immer wieder neue Bedenken dagegen geltend gemacht wurden, die nun gänzlich überwunden sind.

In logischer Konsequenz mußte dem weiblichen Laienrichter der weibliche Berufsrichter und Rechtsanwalt folgen. Den Frauen ist der Zugang zum Richteramt und damit zu den Ämtern, die die Fähigkeit zum Richteramt voraussetzen, geöffnet, außerdem noch zu den Ämtern des Handelsrichters, des Amtsanwalts, des Gerichtsschreibers und Gerichtsvollziehers. Die Frau hat das gleiche Recht wie der Mann, sich beruflich auszubilden und sich ihr Brot auf dem Gebiete zu erwerben, für das sie sich geeignet erweist. Das Volksempfinden wird sich ebenso rasch an den weiblichen Rechtsanwalt und Richter gewöhnen, wie es sich an den weiblichen Arzt gewöhnt hat, der für weite Frauenteile heute schon unentbehrlich geworden ist. (Zustimmung.) Nach alledem muß die Beteiligung der Frau an der Rechtspflege als eine wertvolle Bereicherung des öffentlichen Lebens angesprochen werden. (Sehr richtig!)

Wenn so aus unserer Rechtspflege zunächst einige der größten bisher am weiblichen Geschlecht verübten Ungerechtigkeiten beseitigt wurden, so steht in einer anderen sehr wichtigen Frage eine gründliche Reform bevor. Ich komme damit auf die familienrechtliche Stellung der Frau zu sprechen, für die eine andere Grundlage geschaffen werden muß. Entsprechende Anträge und Entschließungen sind dem Reichstage bereits zugegangen. Art. 119 der Reichsverfassung besagt: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.“ Durch eine Revision des BGB. muß erst diese Gleichberechtigung herbeigeführt werden. Nach dem geltenden Recht nimmt der Mann eine übertragende Stellung in der Ehe ein. Die Frau ist auch in ihrer ganzen wirtschaftlichen Stellung dem Manne vollkommen unterstellt. Noch krasser tritt die Abhängigkeit der Frau in der Ehe hervor, wenn man bedenkt, daß die Mutter keinerlei Verfügungsrecht über ihre Kinder hat. Die ganze Härte dieser grausamen Bestimmung werden unsere Mütter am schwersten empfinden, und deshalb werden wir auch mit aller Energie dafür eintreten, daß die Gleichberechtigung der Frau im Ehepersonenrecht wie im ehelichen Güterrecht möglichst bald durchgeführt wird.

Eine weitere dringende Reform ist die Umgestaltung des *Ehescheidungs-gesetzes*. Unsere Fraktion hat bereits dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des BGB. über Ehescheidung unterbreitet. So wünschen wir die Streichung des § 1312, der die Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Eatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Eatte den Ehebruch begangen hat, untersagt. Schon heute besteht die Bestimmung, daß Befreiung von dieser Vorschrift beantragt werden kann.

Warum soll zwei Menschen, die entgegen der herrschenden Moralauffassung sich zueinander hingezogen fühlen, nach Scheidung ihrer bisherigen Ehe das eheliche Zusammenleben gesetzlich verboten werden? (Sehr richtig!) Darum fort mit dieser ganz überflüssigen, den Aufbau eines neuen Eheglücks hinderlichen Bestimmung. (Sehr richtig!) Dem § 1568 des BGB. wollen wir folgende Fassung geben:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses besteht, daß keine begründete Aussicht auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft vorhanden ist. Diese Voraussetzung liegt ohne weiteres vor, wenn beide Ehegatten auf Scheidung antragen.

Neben dem jetzt geltenden Verschuldungsprinzip soll also das Zerrüttungsprinzip bei Scheidung einer Ehe mit in Betracht gezogen werden. Die einfach unwürdige Auseinandersetzung über die Schuldfrage würde damit vermieden werden. (Sehr richtig!) Jede Ehe verliert ihre sittliche Berechtigung, sobald die Ehegatten sich in ihrem Wollen und Handeln nicht mehr verstehen. (Sehr wahr!) Sind die Ehegatten sich einmal innerlich fremd geworden, so ist es auch ganz natürlich, daß sie voneinander loskommen wollen. In diesem Falle liegt eine schnelle Trennung der Ehe nicht allein im Interesse der beiden Ehegatten, sondern vor allem auch im Interesse der vorhandenen Kinder, die durch die verderblichen Einflüsse einer zerrütteten Ehe in ihrer Erziehung aufs äußerste gefährdet sind. (Lebhafte Zustimmung.)

Weiter soll § 1583 gestrichen werden, wonach bei Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten der andere zur Unterhaltsleistung im gleichen Maße verpflichtet ist, als wenn er der allein für schuldig erklärte Teil wäre. Diese Verpflichtung zur Unterhaltsleistung trifft den unbemittelten Ehegatten besonders hart, weil sie ihm in den meisten Fällen eine neue glücklichere Ehegemeinschaft unmöglich macht.

§ 1635 soll nach unserem Antrag so gestaltet werden, daß bei Scheidung einer Ehe die Versorgung der vorhandenen Kinder nach dem Gerechtigkeitsprinzip geregelt wird.

Um die Regelung der Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes wird auch in diesem Reichstag noch hart gekämpft werden müssen. Es gilt den ganz ungerechtfertigten Makel zu beseitigen, den die wahre Sittlichkeit widersprechende Moralanschauung der bürgerlichen Gesellschaft dem unehelich geborenen Kinde angeheftet hat. (Lebh. Zustimmung.) Die Gerechtigkeit gebietet, die Beziehungen zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kinde genau so fest zu gestalten, als handele es sich um sein eheliches Kind. Mutter- und Vaterpflichten sollen am unehelichen Kinde gleichermaßen geübt werden wie am ehelichen. (Sehr gut!) Wir verlangen für das uneheliche Kind volles Anrecht auf den Namen und das Vermögen des Vaters, die volle Haftung nach seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellung. Da zu dieser Regelung ein entsprechender Reformentwurf bereits vorliegt, wird sich der Reichstag baldigst mit der Rechtstellung des unehelichen Kindes beschäftigen müssen. Niemand wird bezweifeln können, daß das uneheliche Kind in seinem Leben, seiner Gesundheit, seiner körperlichen und geistigen Entwicklung weit mehr gefährdet ist als das eheliche Kind, das unter dem Schutz der Familiengemeinschaft heranwächst. Viel zu lange schon hat das gesetzlich sanktionierte Unrecht gegenüber dem unehelichen Kind der heranwachsenden Generation, unserem kostbarsten Volksgut, schwere Wunden geschlagen. Auch die Frage der Abfindung muß gesetzlich geregelt werden. Durch die große Geldentwertung sind die unehelichen Mütter und Kinder in schwerste Bedrängnis geraten; die Alimente sind in der Regel so minimal bemessen, daß sie eine halbwegs menschenwürdige Unterhaltung und Erziehung des Kindes nicht gestatten. So manche Väter unehelicher Kinder

sind wirtschaftlich gutgestellt; sie können und müssen deshalb auch noch nachträglich zu einer erhöhten Alimentation herangezogen werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Kommunalverbände verpflichtet werden, den unehelichen Müttern einen Unterhaltsbeitrag zu geben.

Für die Wahrung der Rechte au ß e r e h e l i c h e r Mütter und Kinder hat die Sozialdemokratie sich wiederholt einsetzen müssen. Bisher war es üblich, weibliche Beamte und Hilfskräfte bei Bekanntwerden ihrer unehelichen Mutterschaft aus dem Dienst zu entlassen oder in ihrer Beschäftigung zu degradieren. Wir setzen alles daran, dieser Achtung und Entwürdigung der unehelichen Mutterschaft auf reichsgesetzlichem Wege ein Ende zu bereiten. Bei der Etatberatung des Ministeriums des Innern im Haushaltsausschuß wurde folgende Entschliebung angenommen:

Für weibliche Beamte und Hilfskräfte kann die Tatsache der unehelichen Mutterschaft als solche nicht Grund zur Entlassung oder Anstrengung eines Disziplinarverfahrens sein; auch darf die Beförderung einer Hilfskraft zur Beamtin lediglich aus diesem Anlaß nicht abgelehnt werden.

Die Mehrheit des Haushaltsausschusses, zu der auch die Demokraten gehörten, hat dieser Entschliebung zugestimmt. Das Plenum verhielt sich jedoch ablehnend, nahm dafür aber eine vermittelnde Entschliebung der Demokraten an, die an den Rechtsausschuß verwiesen wurde. Aber auch andere rücksichtliche Kräfte waren inzwischen nicht untätig gewesen, nämlich die Berufsorganisationen der Beamtinnen, die über diese falschen Vorurteile und Moralanschauungen nicht hinauskommen und deshalb auch unsere Stellung nicht begreifen. So hat der Verband der Post- und Telegraphenbeamtinnen auf einer Tagung in Hamburg folgenden Beschluß gefaßt:

Das Wesen des Beamtentums bedingt im Gegensatz zu den freien Berufen die Unterordnung der vollen Persönlichkeit unter Gesetz und Sitte, die in der unehelichen Mutterschaft grundsätzlich einen Makel sieht.

Dieser Entschliebung hat dann der Bund der Beamtinnen der Post- und Telegraphenverwaltung im Oberpostdirektionsbezirk Hamburg in folgender Zuschrift seine Zustimmung gegeben: er billigt die Bemühungen zur Abwehr der zur verfassungswidrigen Untergrabung der Ehe führenden Bestrebungen nach bedingungsloser Freigabe der unehelichen Mutterschaft für Beamtinnen. Sie sehen also, wie von einer reinen Standesorganisation eine scharfe Grenze zwischen ehelicher und unehelicher Mutterschaft gezogen wird. Der letzte Absatz des Artikels 119 der Reichsverfassung besagt aber ganz allgemein, daß die Mutterschaft Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates hat. Auf die individuelle Beurteilung des einzelnen Falles kommt es nicht an; vielmehr auf die grundsätzliche Behandlung dieser Frage. Jede Mutterschaft ist heilig (sehr wahr!); das werdende und geborene Leben muß unter dem Schutz der ganzen Volksgemeinschaft stehen. (Lebhafte Zustimmung.) Genießen die Neugeborenen außerdem noch den Schutz und die Fürsorge der Familie, so ist das doppelt zu begrüßen. Allen neuen Erdenbürgern, die der Familienfürsorge nicht teilhaftig werden, muß die Volksgemeinschaft schützend und fördernd zur Seite stehen. Hierzu gehört in erster Linie, die Trägerin des werdenden Lebens vor wirtschaftlicher Not zu bewahren; denn sie trägt ein kostbares gesellschaftliches Gut unter dem Herzen. Sind die jungen Menschentinder geboren, dann hat Vater Staat für Mutter und Kind den Lebensweg so zu bereiten, daß er ihnen lichtvolle Ausblicke in die Zukunft gewährt. (Sehr wahr!) Die uneheliche Mutter aus ihrer gewohnten Beschäftigung zu stoßen, durch die sie nicht nur ihren, sondern auch den Unterhalt ihres Kindes bestreiten muß, verträgt sich nicht mit wahrer Sittlichkeit und Humanität. (Lebhafte Zustimmung.) Ich glaube nicht, daß die Beamtinnen, die grundsätzlich die Entlassung der unehelichen

Mütter fordern, sich der schweren Konsequenzen ihrer Forderung bewußt sind. Die traurige Folge wird sein, daß immer mehr Mütter sich des Vergehens gegen § 218 des Strafgesetzbuches schuldig machen und daß die Kranken- und Siechenhäuser weiteren Zustrom erhalten. Nach der Moralanschauung der Beamtinnen müßte ja auch der schwängernde Beamte aus dem Dienst entlassen werden. (Sehr richtig!)

Der Reichstag hat sich nun in seiner Stellungnahme durch die Protestbewegung der Beamtinnenverbände nicht beirren lassen. Er hat auf Antrag des Rechtsausschusses beschlossen, dem § 72 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die Tatsache der unehelichen Mutterschaft bildet allein keinen Grund zur Einleitung disziplinarer Maßnahmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Deutschen Reichs-, Post- und Bahnbeamtinnen hat sich einstimmig gegen das Gesetz ausgesprochen und seine sofortige Wiederaufhebung gefordert. Auf eine Eingabe dieser Verbände hin hat nunmehr der Reichsrat mit 47 — darunter auch sozialdemokratischen (hört, hört!) — gegen 16 Stimmen Einspruch gegen das Initiativgesetz erhoben. (Hört, hört!) Die Sozialdemokratie und alle fortschrittlichen Kräfte werden also weiterkämpfen müssen, bis der verfassungsrechtliche Grundsatz sich allgemein durchgesetzt hat, daß jede Mutterschaft Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates hat. (Sehr richtig!)

Es ist immer sozialdemokratischer Grundsatz gewesen, daß gleiche Pflichten gleiche Rechte voraussetzen. Wo sich die Gelegenheit bot, haben wir diese Forderung auch mit allem Nachdruck gegen den hartnäckigen Widerstand aller jener kapitalistischen Kreise vertreten, die in der Frau lediglich ein billigeres und gefügigeres Ausbeutungsobjekt schätzen.

Obwohl nun die Verfassung auf wirtschaftlichem Gebiet der Frau die Gleichstellung mit dem Manne gewährleistet, ist in der Praxis noch wenig hiervon zu spüren. Nach Artikel 128 der Verfassung sind jetzt alle Staatsbürger nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und Leistung zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Ausnahmbestimmungen gegen weibliche Beamte gibt es nicht mehr. Das Heiratsverbot ist aufgehoben, ungerechte Hemmungen sind aus dem Wege geräumt. Das Sozialisierungsgesetz sichert den Frauen das Recht auf Arbeit und bei Arbeitslosigkeit den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. In der Höhe der Unterstützungsätze besteht freilich noch ein Unterschied. Doch auch hier gelang es unserer Fraktion, eine Verminderung der Spannung durchzusetzen. Das Betriebsrätegesetz gibt den Frauen die Möglichkeit, sich in den Betrieben für die gleiche Entlohnung einzusetzen. Von den Rechten, die das Betriebsrätegesetz den erwerbstätigen Frauen gewährt, darf nichts preisgegeben werden. Die Gewerkschaften als die wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Arbeiterinnen werden ihr Möglichstes tun, um dem Grundsatz: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ praktische Geltung zu verschaffen. Die Voraussetzung für die restlose Verwirklichung dieser Forderung ist allerdings die gleiche berufliche Ausbildung beider Geschlechter. Die jungen Mädchen müssen zunächst eine gründliche Berufsausbildung erhalten. Mit der überlieferten Anschauung muß gebrochen werden, daß die weibliche Erwerbstätigkeit nur eine vorübergehende ist. Schaffen wir deshalb die nötige Aufklärung, damit die Erwerbsarbeit der Frau nicht nur lohnender gestaltet wird, sondern sich auch auf gesunder Basis zum besten der Volksgemeinschaft auswirken kann. So ist z. B. zur Beobachtung des weiblichen Arbeitsmarktes als beratende Instanz bei Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für weibliche Personen beim Landesarbeitsamt Hamburg ein Referat für Frauenarbeit eingerichtet. Im ersten Halbjahr 1922 meldeten sich in der Jugendabteilung für Berufsberatung

und Gehrstellungsvermittlung des Arbeitsamtes Hamburg 3682 männliche und 5131 weibliche Jugendliche.

Das wachsende Bestreben unserer Jugend, sich körperlich und geistig gesund zu erhalten, bietet auch den wirksamsten Schutz gegen Prostitution und Geschlechtskrankheit, die heute mehr denn je unsere Volksgesundheit bedrohen. (Sehr richtig!) Der Entwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird zurzeit im bevölkerungspolitischen Ausschuß des Reichstages beraten. Seine wesentlichste Bestimmung ist die Abänderung des § 361, Ziffer 6 des Strafgesetzbuches, wonach die polizeiliche Reglementierung der Prostitution für das gesamte Reich aufgehoben wird. Mit der Aufhebung der Bordelle sind Hamburg und Leipzig bereits vorangegangen.

Durch die gründliche Berufsausbildung der Mädchen wird nicht nur die wirtschaftliche Gleichstellung der Geschlechter ihre Verwirklichung finden, sondern es wird auch die Arbeit an sich einen viel größeren Wert erhalten und die Freude am Beruf mehr zur Geltung kommen. Den größten Gewinn aber hätte zweifellos die Ehe, von der brutale Egoisten oft behaupten, sie sei für das weibliche Geschlecht nur eine gute Versorgungsanstalt. Das Bewußtsein, kraft der eigenen Tüchtigkeit jederzeit leben zu können, kann der künftigen Gestaltung der Ehe nur förderlich sein. Das Verhältnis der Gatten wird durch gegenseitige Wertschätzung reiner und inniger. Die Ehe ist dann auch viel besser geschützt gegen die Wechselfälle des Lebens. Wenn die Frau eine tüchtige Berufsausbildung genossen hat, kann die Witwe bei frühzeitigem Tode des Gatten den Kampf ums tägliche Brot jederzeit aufnehmen. Auch bei längerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des Gatten steht die berufstätige Frau dem Schicksal viel besser gewappnet gegenüber.

Die Koalitionsfreiheit ist allen erwerbstätigen Frauen, auch den Beamtinnen, gewährleistet, ebenso die achtkündige Arbeitszeit. Für die Landarbeiterinnen und Hausangestellten hat die achtkündige Arbeitszeit nicht durchgesetzt werden können. Bei den Landarbeiterinnen beträgt die Arbeitszeit je vier Monate 8, 10 und 11 Stunden. Besonders beschränkt ist die Arbeitszeit der Landarbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben. Ihre Arbeit ist so früh zu beenden, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihren Wohnungen sein können, und an den Tagen vor den hohen Festen sind sie von der Arbeit überhaupt entbunden.

Mit der Aufhebung der Gefindeordnung sind dem dienenden Personal schwere Fesseln abgenommen. Seitdem regeln die den Arbeitsvertrag umfassenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Arbeitsverhältnisse der Hausangestellten. Ein neues Hausangestelltenrecht, das dem sozialen Zug der Zeit entspricht, muß freilich erst noch geschaffen werden. Den Entwurf hat die Regierung im Herbst 1921 dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat überwiesen. In der Begründung heißt es, daß auch das häusliche Dienstverhältnis ein freies Arbeitsverhältnis sein müsse, daß sich Dienstberechtigter und Dienstverpflichteter gleichberechtigt gegenüberstehen sollten, daß die Reste und Schladen des alten Herrschaftsverhältnisses, wie es die Gefindeordnungen zum Schaden des sozialen Ansehens des Berufsstandes enthielten, fallen müßten und daß deshalb der Ausdruck Dienste, der an das alte Gewaltverhältnis erinnert, allgemein durch Arbeit zu ersetzen sei. Die Beratungen des Reichswirtschaftsrates sind noch nicht abgeschlossen. Die freigewerkschaftlichen Vertreter haben in der letzten Vollsitzung jede weitere Mitarbeit ablehnen müssen, weil in der Frage der Arbeitszeitregelung eine Bestimmung beschlossen wurde, nach der unter Umständen die Hausangestellten eine tägliche Arbeitszeit bis zu 15 Stunden hätten. In welcher Form das Gesetz nun an den Reichstag gelangen wird, steht noch nicht fest. Selbstverständlich wird sich unsere Fraktion dafür ein-

sehen, daß auch für die Hausangestellten ein neuzeitliches, soziales Arbeitsrecht geschaffen wird. Der stiefmütterlichen Behandlung der Hausangestellten muß ein Ende gemacht werden. Das neue Hausangestelltenrecht muß Arbeitszeit und Urlaub, das Rechtsverhältnis während einer Krankheit, die Wohnungs- und Beföstigungsfrage befriedigend regeln.

Zu den Stiefkindern der Gesetzgebung gehören neben den Hausangestellten auch die Heimarbeiter, deren Elend keine Grenzen kennt. Die Arbeiterbewegung hat sich dieser leidenden Brüder und Schwestern tatkräftig angenommen, leider sind gerade die am meisten Schutzbedürftigen am wenigsten vom Schutz erfasst worden. Ein trassies Beispiel dafür ist die traurige Tatsache, daß seit 40 Jahren Gewerkschaften und Sozialdemokratie die Einbeziehung der in der Heimindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in die Kranken- und Invalidenversicherung gefordert haben und daß diese Forderung erst jetzt durch den einstimmigen Reichstagsbeschluß vom 7. April 1922 erfüllt worden ist. Was jetzt folgen muß, ist ein durchgreifendes Gesetz gegen die furchtbare Ausbeutung der Heimarbeit, von der Frauen und Kinder am härtesten betroffen werden. Frankreich ist in der Bekämpfung des Heimarbeiter-Elends wenigstens in der Bekleidungsindustrie durch ein Minimallohngesetz vorbildlich vorgegangen. Wenn es auch noch keineswegs unseren Forderungen entspricht, bietet es doch die Handhabe, mit den schlimmsten Schundlöhnen aufzuräumen. Durch Festsetzung der Stückpreise wird der Willkür der Unternehmer und Zwischenmeister ein Ende gemacht. In dieser Beziehung kann Deutschland von Frankreich lernen. Wir wollen hoffen, daß das deutsche Heimarbeiter-Lohngesetz, dessen Entwurf dem Reichswirtschaftsrat zur Beratung zugegangen ist, den Erwartungen der Heimarbeiter entspricht.

Die Mitarbeit der Frauen in den Ministerien als Referentin, vortragende Rätin oder Direktorin ist durch einen Beschluß der Nationalversammlung sichergestellt. Wir haben wiederholt von der Regierung gefordert, bei der Besetzung leitender Stellen auch Frauen zu berücksichtigen. Das ist nur zögernd geschehen. Und doch ist es von großer Bedeutung, daß gerade dort an den maßgebenden Stellen die Interessen der Frauen wirksamer als bisher wahrgenommen werden. Auch bei der Neuregelung der Heimarbeit ist die Mitarbeit sachverständiger Frauen gar nicht zu entbehren. Tüchtige Beamtinnen müssen auch befördert werden. (Sehr wahr.)

Die sozialdemokratischen Abgeordneten und besonders die weiblichen Abgeordneten sind sich bewußt, daß auf wirtschaftlichem Gebiet noch viel zu tun übrig bleibt, um allen berechtigten Wünschen der erwerbstätigen Frauen entgegenzukommen. Je tatkräftiger wir für die wirtschaftliche Gleichstellung der Frau eintreten, um so schneller wird der Erfolg winken. Eine Vorbedingung dazu ist die gewerkschaftliche und politische Organisation der Frau. (Sehr wahr!) Wir dürfen nicht alles von der Hilfe des Staates erwarten, sondern müssen die eigene Kraft und Tüchtigkeit einsetzen, wenn wir weiter vorwärts kommen wollen. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Artikel 160 der Reichsverfassung sieht zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit eine umfassende Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen durch Schaffung eines umfassenden Versicherungswesens unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten vor. Auf die gefeßliche Durchführung dieser Verfassungsbestimmung können wir leider nicht so bald rechnen. Die Sozialversicherung soll zu einer allgemeinen Volksfürsorge ausgebaut werden, die alle Volksgenossen vom werdenden Menschen bis zum Greisenalter schützt. Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten ist für Volk und Staat vorteilhafter als Wunden heilen. Von dieser Erkenntnis geleitet, sind wir stets für einen durchgreifenden Schutz der Mutter als die Trägerin neuen Lebens und

Schutz der Neugeborenen eingetreten. Weil der Organismus der Frau Gesundheitsschädigungen besonders leicht unterliegt, haben wir gefordert das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche, das Verbot der Arbeit der Frauen und Jugendlichen in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben sowie an Maschinen mit besonderer Unfallgefahr, das Verbot der Erwerbsarbeit der schulpflichtigen Kinder. Auch die Einführung einer großzügigen reichsgefehligen Mutterschaftsversicherung haben wir eifrig betrieben. Die Fürsorge des Reiches für die Schwangeren und Wöchnerinnen hat erst 1883 eingesetzt. Bis 1890 war die Beschäftigung von Frauen nach der Niederkunft auf drei Wochen verboten, eine Entschädigung wurde nur den krankheitsversicherten Frauen zu teil, die innerhalb eines Jahres, vom Tage der Entbindung zurückgerechnet, mindestens sechs Monate der Krankenkasse angehörten. Dienfiboten, Heimarbeiterinnen und Landarbeiterinnen waren in den Kreis der Versicherten nicht einbezogen. Vom Jahre 1890 an wurde die Schutzfrist für Wöchnerinnen auf sechs Wochen erweitert, von denen vier Wochen auf die Zeit nach der Entbindung entfielen. Die Erweiterung auf acht Wochen wurde erst 1910 durchgesetzt. Unsere Forderungen: Erweiterung der Schutzfrist, Gewährung freier Hebammenhilfe und eines Stillgeldes, Erhöhung des Krankengeldes für Wöchnerinnen und Einführung der Familienversicherung fanden bei den bürgerlichen Parteien so gut wie kein Gehör. In Weimar ist endlich auf unser wiederholtes Verlangen der Anfang zu einer allgemeinen Mutterschaftsfürsorge gemacht worden. Aber das hier Gebotene genügt den Ansprüchen an eine durchgreifende Mutterschaftsfürsorge bei weitem nicht. Immerhin haben wir durchgesetzt, daß der Kreis der Wöchnerinnen, denen der Genuß der Wochenhilfe und Wochenfürsorge zusteht, nicht auf die Versicherten beschränkt geblieben ist, sondern erweitert wurde auf die Familienangehörigen versicherter Männer und Väter und auf die nichtversicherten Wöchnerinnen aus den Kreisen der Minderbemittelten. Auf unsern Antrag wird das Reichsministerium des Innern demnächst eine Vorlage einbringen, welche die Wochenhilfe auch den Frauen und den Töchtern nichtversicherter Beamten zugute kommen läßt. Leider haben die Geldleistungen der Wochenhilfe sich der Entwertung des Geldes nicht angepaßt. Die Zustimmung des Reichstages voraussetzend, hat zwar der Haushaltsausschuß eine Erhöhung der Sätze beschlossen, aber sie reicht keineswegs aus. Sehr zu bedauern ist z. B. die Ablehnung unseres Antrages, das Stillgeld den Kosten eines Liters Milch pro Tag gleichzustellen. Die finanzielle Notlage des Reiches darf kein Grund sein, die notwendigen Mittel für eine umfassende Fürsorge von Mutter und Kind zu versagen. (Sehr wahr!) Das so verauslagte Geld ist Spargeld im Reichshaushalt. (Vielfaches Sehr richtig!) Vorbeugende Maßnahmen verhüten viel größere Aufwendungen für Kranken- und Siechenhäuser und Wohlfahrtszwecke aller Art. Auf Grund der Beschlüsse der durch den Friedensvertrag eingesetzten Washingtoner Konferenz sind wir zu viel weitergehendem Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen verpflichtet. Auch das Jugendwohlfahrtsgesetz beschäftigt sich mit dem Schutz der Mutter vor und nach der Geburt. Ebenso bringt das kürzlich verabschiedete preussische Hebammengesetz mancherlei Fortschritte. Die seit Jahren geforderte Hebammenreform wird dadurch wesentlich gefördert. Die von der sozialdemokratischen Fraktion geforderte Anstellung der Hebammen durch den Staat und damit die unentgeltliche Hebammenfürsorge hat leider die bürgerliche Mehrheit abgelehnt. Nach dem Hebammengesetz hat jede Frau in Preußen ein Recht auf Hebammenhilfe, sie kann auch die Hebamme ihres Vertrauens wählen. Neben der Beratung von Schwangeren und Entbindung von Gebärenden soll die Hebamme sich besonders auch die Förderung der natürlichen Ernährung der Säuglinge angelegen sein lassen. Für jeden Stadt- und Landkreis ist eine

Kreishebammenstelle einzurichten, die sich zusammensetzt aus mehreren freigewählten Hebammen und Müttern des Kreises, einem Vertreter des Kreisausschusses (Gemeindevorstand), dem Kreisarzt und zwei Vertretern der öffentlichen Krankenversicherungen.

Ein Kapitel ganz besonders trauriger Art ist die Versorgung der Kriegerhinterbliebenen sowie der Witwen und Waisen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung Renten beziehen. Wir fühlen uns alle verpflichtet, den Opfern des Krieges und der Arbeit nach Kräften zu helfen, doch all unser Mühen nach dieser Richtung hat nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt. Wir sind noch weit davon entfernt, den Witwen und Waisen eine ausreichende Existenz zu sichern. Die fortwährende Verschlechterung unseres Geldes gefährdet zuerst die Haushaltungen, deren Einkommen zum größten Teil auf Rente beruht. Die Geldentwertung macht immer neue Bestimmungen notwendig, welche ausführende Organe erheblich belasten. Zwischen dem Infrastreten und der Ausführung dieser Fürsorgegesetze vergeht daher ein so langer Zeitraum, daß der gewollte Zweck schneller Hilfe für die Hilfsbedürftigen nur zum geringen Teil erreicht wird. Bei der Stabilisierung der Mark würden wir nicht nur der größten Not abhelfen, sondern auch vorbeugend wirken können und den Rentenempfängern ein größeres Gefühl der Sicherheit geben. Jetzt ist unsere soziale Wirksamkeit sehr beschränkt durch die finanzielle Notlage des Reiches und die schweren Bedingungen des Friedensvertrages. Wenn es nach unseren Wünschen und unserem Willen ginge, gäbe es in der deutschen Republik keine Notleidenden, keine Witwen und Waisen, die das Notwendigste entbehren müssen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bleibt nichts anderes übrig als ausgleichen im Einzelfall zu wirken. Die arbeitsfähige Witwe muß gegenüber der arbeitsunfähigen Witwe zurücktreten, die Witwe mit Kindern, auch mit einem Kind, wird der arbeitsunfähigen Witwe gleichgestellt, mit der Vollendung des 50. Lebensjahres wird die Erwerbsunfähigkeit ohne weiteres als gegeben angesehen. Die Praxis hat immer neue Härten ergeben, die zu beseitigen wir bemüht sind. Die als erwerbsfähig anerkannte Witwe, die trotz guten Willens keine Arbeit erhalten kann, soll die Teuerungszuschüsse erhalten. Als besondere Härte hat sich auch die säumige Auszahlung der Abfindungssummen an solche Witwen erwiesen, die eine neue Ehe eingehen. Der Antrag unserer Fraktion, bei Wiederverheiratung die Rente wieder aufleben zu lassen, falls binnen sechs Jahren wieder Witwenschaft eintritt, hat keine Mehrheit gefunden. Auch mit anderen Verbesserungsanträgen hatten wir nur halben Erfolg. Gern soll anerkannt werden, daß die Fürsorgestellen unentbehrliche Einrichtungen geworden sind. Die individuelle Betreuung der Fürsorgebedürftigen wird noch lange notwendig sein. So sind laufende und einmalige Zuschüsse zur besseren Ernährung schwächlicher Kinder zu zahlen, die zum Teil auch auf das Land oder an die See geschickt werden müssen. Für tuberkulose oder tuberkulosverdächtige Kinder sind die Heilfürsorgemaßnahmen auf Kosten der Fürsorgeämter durchzuführen. Kranke Witwen sind auf ärztliche Verordnung in Erholungsheimen oder Pflegestellen unterzubringen. Beihilfen für Schulgeld, Kleidung und Erziehung sind zu leisten und Maßnahmen zur beruflichen Versorgung zu treffen. Zur Hebung und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit sind Mittel bereitzustellen. Zur Durchführung dieser Aufgaben gehören nicht nur Mittel, sondern auch Helfer, die als Menschen den sozialen Nöten nicht fremd gegenüberstehen. (Sehr richtig!) Eine gut ausgebaute individuelle Fürsorge läßt sich ohne Verwaltungskosten nicht durchführen, nur dürfen sie nicht zu hoch sein, im Vergleich zu den Ausgaben für die Fürsorge selbst. Die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten, liegt im Interesse der Witwen und Waisen, der Volksgemeinschaft und der Fürsorge-

ämter selbst. Eine allgemeine Vereinheitlichung der Fürsorge ist deshalb unbedingt erstrebenswert. Denn was an den Verwaltungskosten gespart wird, kommt den Hilfsbedürftigen zugute. In dieses Kapitel gehört auch die Wohlfahrtspflege der Witwen und Waisen, die Hinterbliebenenrente nach der Reichsversicherungsordnung beziehen. Auch auf ihnen lastet schwer der Druck seelischer und sozialer Nöte. Die geldliche Versorgung dieser armen Menschen ist auch mit den Teuerungszuschüssen ganz unzulänglich. Die furchtbare Notlage der Empfänger von Renten und Armenunterstützung findet ihren Ausdruck in dem großen Hilfswert, das durch den Zentralverband der Invaliden mit Hilfe der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen eingeleitet worden ist. Um die ungenügende öffentliche Fürsorge zu ergänzen, soll den Hilfsbedürftigen der Wert oder Ertrag einer Arbeits- oder Geschäftsstunde allgemein zugewendet werden.

Die Zusammenlegung aller dieser Fürsorgezweige hat nicht nur technische Vorteile, sondern wird auch sachlich zur Verbesserung der gesamten Wohlfahrtspflege beitragen. Der gegenwärtige Stand der sozialen Fürsorge kann keineswegs befriedigen. Die Schaffung eines neuen sozialen Rechts ist nur möglich, wenn ganze Arbeit geleistet wird. Auch der Rechtsanspruch der k i n d e r r e i c h e n Familien auf ausgleichende Fürsorge harret noch der Erfüllung. Der großen Zahl der Rentenlosen wird ebenfalls der Anspruch auf soziale Fürsorge nicht versagt werden können. Die produktive Erwerbslosenfürsorge, die Werkstätten für Erwerbsbeschränkte sind wertvolle Teile der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Alle Zweige der sozialen Fürsorge und Wohlfahrt müssen vereinheitlicht werden, um mit den vorhandenen Mitteln den Rechtsanspruch auf durchgreifende soziale Fürsorge nach Möglichkeit verwirklichen zu können. Keinesfalls dürfen die Fürsorgestellen in der Auswahl der zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen beeengt werden. Dem Grundsatz der Menschlichkeit müssen wir allgemein Geltung verschaffen. (Lebhafter Beifall.)

Zur Ernährungsfrage möchte ich mich nicht äußern, nachdem sie gestern in der Debatte ausführlich behandelt worden ist. Die Ernährungsfrage ist zweifellos eine der schwierigsten Fragen. Unsere Hausfrauen und Mütter haben ein schweres Los zu tragen. Die Sicherstellung der Volksernährung ist heute das Gebot der Stunde. Die beste Selbsthilfe für alle schaffenden Kräfte liegt in der genossenschaftlichen Organisation, für deren weitere Ausbreitung und Festigung wir unermüdlich sorgen sollten.

Unsere Friedenspolitik, die wir allen nationalistischen und militaristischen Anfeindungen entgegen jederzeit verkochten haben, wird bei den Frauen ganz besonderen Anklang finden. An der Sicherung des Friedens ist die Frau in erster Linie interessiert, da sie nicht nur während des Krieges, sondern auch nach dem Kriege unter seinen schweren Folgen am fühlbarsten zu leiden hat. Unsere heutige Zeit, die unter den katastrophalen Folgen des Versailler Friedensdiktats steht, ist ein Schreckensbeispiel dafür, was weiter werden wird, wenn nicht endlich der Weltfriede und die wirtschaftliche Gesundung Europas durch den internationalen Zusammenschluß der Völker gesichert wird. (Sehr wahr!)

So stellt sich die bisherige gesetzgeberische Arbeit der Sozialdemokratie für die wirtschaftliche und soziale Hebung der Frau seit Weimar dar. Ein bescheidener Anfang zwar, aber immerhin ein Anfang, der uns zu tatkräftiger Weiterarbeit ermutigt, um den weit größeren Forderungen gerecht zu werden. Aber vergessen wir auch nicht, daß fruchtbare Arbeit nur geleistet werden kann, wenn jeder in seinem Wirkungskreis mithilft. Wir sollen nicht zufrieden sein mit dem, was wir erreicht haben, sondern kritisch prüfen und erwägen, wie diese oder jene Aufgabe besser gelöst werden kann. Eine kritische Würdigung unserer Arbeit, von dem ehrlichen Willen zur Mitarbeit geleitet, kann uns nur will-

kommen sein. Deswegen legen wir ja öffentlich Rechenschaft über unsere parlamentarische Tätigkeit ab und sind uns bewußt, daß die Erfolge unserer Arbeit den Vorwärtsdränger und Stürmer nicht ganz befriedigen werden.

An unsere Schwestern müssen wir freilich immer wieder die Frage richten: Was habt Ihr uns denn an tatsächlicher Macht in die Hand gegeben? Habt Ihr selbst am Wiederaufbau unseres niedergebrochenen Vaterlandes mitgearbeitet oder habt Ihr die Arbeit und den Opfermut anderen überlassen? Unsere Arbeiterfrauen sind zwar stark mit häuslichen Pflichten belastet. Aber dennoch können wir ihre Mitarbeit nicht entbehren, mag sie noch so bescheidener Art sein. Die gar zu vielen Außenseiter, die sich um nichts kümmern, die stumpf und gleichgültig in den Tag leben, lähmen unsere Energie und Kraft zu erspriesslicher Tätigkeit. (Sehr wahr!)

Hinauf wollen wir, Stufe um Stufe, zu lichten Höhen, die weniger als unser jetziges Dasein von dunklen Wolken beschattet sind, wo uns mehr Sonne und Freude zuteil wird. Unser Aufstieg wird aber schneller vonstatten gehen und weniger mühevoll sein, wenn alle Schwestern sich mit uns in Reih und Glied stellen, mitgestalten und mitarbeiten. Darum prüfe jede Frau, auf welchem Gebiete sie wirklich etwas leisten kann, sei es in der politischen, gewerkschaftlichen oder genossenschaftlichen Organisation, wo sie werbend für Organisation und Arbeiterpresse wirken kann. Segensreiche Arbeit kann auch in den Elternräten, in der Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge geleistet werden. Als Hausfrau und Mutter müssen unsere Schwestern ihren Kindern ein leuchtendes Vorbild hingebender Tätigkeit und Opferwilligkeit sein; denn mehr als bisher muß alle unsere Tätigkeit Gemeinshaftsdienst, d. h. Dienst am Volke sein. Nicht nur der Familie, der ganzen Volksgemeinschaft müssen wir dienen. Denn außerhalb unserer vier Wände wohnen auch Menschen, die vielleicht noch mehr als wir leiden und entbehren müssen.

Hoffnungsvoll begrüßen wir Frauen die bevorstehende Einigung der Sozialdemokratie. (Bravo!) Die Not der Zeit muß alle Sozialdemokraten zu einer wahren Schicksalsgemeinschaft zusammenschweißen, die keine Macht wieder auseinandersprengen kann.

„Leben heißt: mit heißem Mühn
Aufwärts nach der Wahrheit ringen,
Heißt: in nimmermüdem Streite
Ernst das eigne Ich bezwingen.
Leben heißt: in Kampf und Stürmen
Zuversicht im Herzen tragen,
Heißt: im Hoffen niemals wanken
Und im Leiden nie verzagen.“

Echtes Volkstum wird einmal erstehen, wenn nicht mehr Haß und Neid auf andere, sondern Liebe, Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft den Menschen befeelen. Unseren Frauen und Mädchen rufen wir zu: Kommt zu uns, kommt zur Sozialdemokratie, die durch Arbeit und Kampf die Ideale eines freien Menschentums verwirklichen wird. (Stürmischer Beifall.)

